

## Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Barth (Anlagerichtlinie)

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 KV M-V erlässt die Stadt Barth mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2025 die folgende Anlagerichtlinie:

### § 1

#### Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Barth.

Sie bestimmt gemäß § 19a Abs. 4 GemKVO-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

### § 2

#### Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Abs. 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Abs. 1 GemKVO-Doppik benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Abs. 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Abs. 2 KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

### § 3

#### Zulässige Geldanlageprodukte

(1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

- Tagesgeld
- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- Geldmarktfonds.

(2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannten Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

### § 4

#### Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einen institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind.

### § 5

#### Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf fünf Millionen Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

### § 6

#### Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf zwei Millionen Euro zu begrenzen.

### § 7

#### Einholung von Angeboten

Bevor die Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderung an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

## § 8

### Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrages

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

## § 9

### Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

## § 10

### Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils am 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
  - Vertragspartner (Kreditinstitut)
  - Valuta
  - Zins
  - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besonderer Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

## § 11

### Berichtspflicht

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

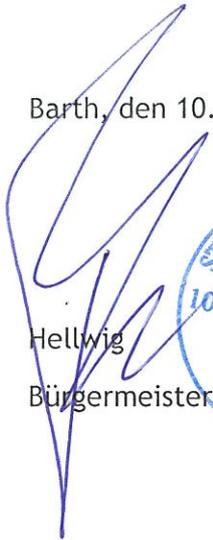
§ 12

**Inkrafttreten**

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Mail vom 02.04.2025 erfolgt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum 02.06.2025 eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KV M-V geltend gemacht. Mit Ablauf des 30.06.2025 tritt diese Richtlinie in Kraft.

Barth, den 10.06.2025

  
Hellwig  
Bürgermeister

